Tierschutzverein Salzgitter und Umgebung e.V.

Satzung

I. Sitz und Zweck

§ 1

- 1. Der Verein führt den Namen: Tierschutzverein Salzgitter und Umgebung e.V.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Salzgitter. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf Salzgitter und Umgebung.
- 3. Der Verein ist beim Amtsgericht Salzgitter unter Nr. 275 im Vereinsregister eingetragen.
- 4. Gerichtsstand ist Salzgitter.
- 5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

- Zweck des Vereins ist die F\u00f6rderung und Verwirklichung des Tierschutzes, sowie Verhinderung von Tiermisshandlung und Tiermissbrauch, und deren Verfolgung. Der Verein unterh\u00e4lt ein Tierheim.
 - Hierzu gehören auch die Aufklärung der Öffentlichkeit über Tierschutz, sowie Zusammenarbeit mit Stadt, Behörden und Gericht zum Wohl der Tiere.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist durch Freistellungsbescheid des Finanzamtes vom 22.03.1983 von der Entrichtung der Körperschaftssteuer freigestellt.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig, und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5. Alle Inhaber von Vereinsämtern versehen ihr Amt ehrenamtlich.

II. Mitgliedschaft

§ 3

 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, aktiv für den Tierschutz eintritt, und die Vereinssatzung anerkennt.

- 2. Juristische Personen, Vereine und Gesellschaften können Mitglied werden. Sie haben bei der Mitgliederversammlung nur eine Stimme.
- 3. Jugendliche können Mitglied werden. Ab 16 Jahren sind sie Vollmitglied, haben Stimmrecht, und bezahlen den vollen Beitrag. Jüngere können auch Mitglied werden. Sie haben kein Stimmrecht, und zahlen den halben Beitrag.
- 4. Der Beitritt wird mit Formular schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand binnen 14 Tagen. Die Aufnahme wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Mit der Aufnahme erhält das Mitglied eine Satzung.
- 5. Mitglieder, die sich um Tierschutz oder Verein besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Vorschlagsrecht hat der Vorstand. Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei, haben aber alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.
- 6. Es ist erwünscht, dass Mitglieder den Verein im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen und fördern.
- 7. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt, der zum Ende eines Geschäftsjahres mit Frist von 3 Monaten (30.09.) schriftlich erklärt werden muss.
 - b. durch Tod.
 - c. durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- a. wenn es die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- b. wenn es schwerwiegend gegen die Satzung verstößt.
- c. wenn es sich schwerwiegend, oder fortdauernd vereinsschädigend verhält.
- d. wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Verzug ist.

Der Ausschluss ist vom Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit zu beschließen. Der Ausschluss ist schriftlich ausführlich zu begründen. Der Betreffende ist auf die Möglichkeit des Einspruchs hinzuweisen. Das Mitglied kann binnen 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Einspruch beim Schiedsrat einlegen. Der Schiedsrat entscheidet endgültig in der Sache. Vom Tage der Eröffnung des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft des Betroffenen. Die Eröffnung des Verfahrens muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Ausschluss und Einspruch müssen per Einschreiben erfolgen. In allen Fällen ist der rückständige Beitrag voll zu entrichten.

§ 4

Der Jahresbeitrag wird bis zum 31.03. eingezogen. Bei Neumitgliedern ist das obligatorisch. Altmitglieder sollten dem Verein eine Einzugsermächtigung ausstellen. In Ausnahmefällen

kann der Jahresbeitrag bis zum 31.03. überwiesen werden. Bei Neumitgliedern wird der Beitrag spätestens 4 Wochen nach Eintritt fällig. In Ausnahmefällen kann der Jahresbeitrag gestundet, oder ermäßigt werden. Darüber entscheidet der Vorstand.

Für juristische Personen, Vereine und Gesellschaften sollte der Jahresbeitrag über dem Beitrag von Einzelmitgliedern liegen.

§ 5

Datenschutz

- 1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
- 2. Der Verein beachtet die Datenschutzgrundsätze und versichert, personenbezogene Daten über die Zwecke der Mitgliederverwaltung hinaus nur zu verarbeiten, wenn dies zur Förderung des Vereinszwecks erforderlich ist und keine übergeordneten Schutzinteressen der Verarbeitung entgegenstehen. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgabe und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 3. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- 5. Beim Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab Beendigung der Mitgliedschaft weiter aufbewahrt.

Mitgliederliste

- 1. Die uns übermittelten persönlichen Daten werden im Rahmen der Mitgliederverwaltung verarbeitet und zum Zwecke der Durchführung des Vertrages gespeichert. Name und Adresse des Mitglieds werden in eine Mitgliederliste überführt, die als Datei oder in Papierform vorliegen kann. Inhalt sind insbesondere folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse und ggf. Bankverbindung.
- 2. Die Mitgliederliste wird ausschließlich vereinsintern durch Vorstandsmitglieder, befugte Ehrenamtliche oder Mitarbeiter verarbeitet. Sie wird nicht an Dritte weitergegeben, zur Einsicht zur Verfügung gestellt oder öffentlich ausgehängt. Ausnahmen sind folgende Fälle, in denen die Weitergabe rechtlich zulässig ist:
 - a) Vereinsinterne Weitergabe: Die Mitgliederliste steht Vorstandsmitgliedern und im Verein tätigen Personen, die mit der Verarbeitung befasst sind zur Kenntnis. Vereinsmitglieder haben ein Recht auf Einsichtnahme. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, und erklärt, die Daten nicht missbräuchlich zu verwenden, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste mit Namen und Adressen gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass die Daten nicht zu anderen als Vereinszwecken Verwendung finden. Weitere Informationen insbesondere Kontodaten werden nicht weitergegeben.
 - b) Rechte Dritter: der Verein ist aufgrund gesetzlicher Verpflichtung gegenüber Behörden, als Mitglied von Dachverbänden oder gegenüber anderweitig berechtigten verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten zu melden.

III. Vereinsorgane

§ 6

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung.
- 2. der Vorstand.
- 3. der Schiedsrat.

Kein Mitglied darf gleichzeitig dem Vorstand und dem Schiedsrat angehören.

IV. Mitgliederversammlung

§ 7

- 1. Mitgliederversammlungen sind nach Vorstandsbeschluss einzuberufen, wenn sie im Interesse des Vereins notwendig sind.
- Die über den Jahresabschluss beschließende Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss bis zum 31.05. jeden Jahres stattfinden.
- 3. Eine Mitgliederversammlung ist binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn
 - a. der Vorstand handlungsunfähig geworden ist.
 - b. mindestens 25 % der Mitglieder des Vereins in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe an den Vorstand mit Angabe der Gründe die Einberufung verlangt.
- 4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, dass das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme.
- 5. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- 6. Zwischen den Mitgliederversammlungen können aus wichtigen Gründen Anträge jeglicher Art (außer Satzungsänderungen) an den Vorstand gestellt werden, über die in angemessener Frist (3 Wochen) der Vorstand beschließen muss. Jeder Antrag muss von 10 Mitgliedern unterschrieben werden. Anträge, die das Rechtsverhältnis zwischen Verein und der Stadt Salzgitter berühren, sind nicht zulässig. Diese können nur zu einer Mitgliederversammlung gestellt werden. Ein abgelehnter Antrag ist nachvollziehbar zu begründen. Abgelehnte Anträge können dem Schiedsrat zur endgültigen Entscheidung vorgelegt werden.

§ 8

- 1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- 2. Zur Mitgliederversammlung ist schriftlich mit der Tagesordnung einzuladen. Zwischen der Einladung und der Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage liegen.
- 3. Einladungen zur Jahreshauptversammlung sowie weitere Vereinspost werden an die zuletzt bekannte Adresse versendet. Adressänderungen, die dem Verein nicht mitgeteilt wurden, verhindern keine gültige Berufung der Mitgliederversammlung.
- 4. Bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung können Mitglieder die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beantragen. Der Antrag muss begründet werden, und von mindestens 10 Mitgliedern unterschrieben sein.
- 5. Beschlüsse können nur über die in der Tagesordnung aufgeführten Punkte mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Eilanträge zur Satzung sind nicht zulässig.
- 6. Die Versammlung leitet der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 1. Stellvertretende Vorsitzende, danach der 2. Stellvertretende Vorsitzende. Ist keiner Anwesend, wählt die Versammlung ein anderes Vorstandsmitglied zum Versammlungsleiter.

- 7. Abgestimmt wird durch Erheben der Hand. Jedes Mitglied kann einen Antrag auf geheime Wahl stellen. Hierüber entscheidet die Versammlung. Wahlen sind auf Antrag nur eines Mitglieds geheim durchzuführen.
- 8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über einen Beschluss entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 9. Zur Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 10. Zur Auflösung des Vereins ist eine 4/5 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 11. Die Wahl des Vorsitzenden leitet ein Versammlungsleiter, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Nach Wahl des Vorsitzenden leitet dieser die weiteren Wahlen, sowie die Versammlung.

§ 9

- Die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.
 Bei Wahlen sind die Namen und Stimmen festzuhalten.
- 2. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter, und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- Dem Protokoll sind die T\u00e4tigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder, die schriftlich vorliegen sollten, beizuf\u00fcgen.
- 4. Protokoll und Tätigkeitsberichte können im Büro des Tierheims von Mitgliedern eingesehen werden. Bei Mitgliederversammlungen liegt das letzte Protokoll aus, und kann eingesehen werden.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Entgegennahme der T\u00e4tigkeitsberichte des Vorstands, des Kassenberichts, sowie den Bericht der Kassenpr\u00fcfer.
- 2. Entlastung des Vorstands
- 3. Wahl des Vorstands, des Schiedsrates und der Kassenprüfer.
- 4. Festsetzung des Beitrags.
- 5. Beschluss über den Haushaltsvoranschlag
- 6. Ehrungen
- 7. Beschluss über Satzungsänderungen, und Auflösung des Vereins.
- 8. Beratung und Beschluss über die Punkte der Tagesordnung.

V. Der Vorstand

§ 11

Der Vorstand besteht aus 6 Personen.

- dem Vorsitzenden
- dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden Organisation
- dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen
- dem Schriftführer
- dem Beisitzer ZBV (für besondere Aufgaben),
- einem Vertreter der Stadt Salzgitter nicht wählbar
- 1. In den Vorstand darf nur 1 Mitglied einer Familie gewählt werden.
- a. Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Er erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins, und sorgt damit für den reibungslosen Betrieb des Tierheims.
 - b. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der 1. und 2. Stellvertreter, der Schriftführer und der Beisitzer. Je zwei von ihnen, unter denen sich der Vorsitzende oder einer Stellvertreter befinden müssen, sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 4. Bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds kann die Aufgabe bis zur n\u00e4chsten ordentlichen Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied \u00fcbernommen werden. Oder der Vorstand kann bis zur n\u00e4chsten ordentlichen Versammlung ein Mitglied damit beauftragen das Amt kommissarisch wahrzunehmen. F\u00e4llt ein weiteres Mitglied des Vorstands aus, ist binnen 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand ist durch Wahlen zu erg\u00e4nzen.
- 5. Zu den Aufgaben des Vorstands zählen u. a.
 - a. Wahrnehmung aller finanziellen Angelegenheiten gemäß Satzung
 - b. Erstellung des Wirtschaftsplans
 - c. Erstellung des Jahresabschlussberichts
 - d. Die jährliche Erstellung einer Gewinn- und Verlustrechnung
 - e. Vorbereitung von Mitgliederversammlungen
 - f. Verwaltung des Tierheims
 - g. Wahrnehmung aller Personalangelegenheiten
 - h. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

- 6. Tierärzte, und andere Personen, die mit dem Verein geschäftliche Beziehungen unterhalten, dürfen dem Vorstand oder Beiräten, nicht angehören. Das gilt auch für Familienmitglieder.
- 7. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Fachausschüsse berufen, und ihnen einen Aufgabenbereich zuordnen. Die Fachausschüsse arbeiten Weisungsgebunden.

§ 12

Der Vorsitzende oder sein Vertreter laden, mindestens 3 Tage vor Sitzung, alle Vorstandsmitglieder mit Bekanntgabe der Tagesordnung zur Vorstandssitzung ein. Eine Vorstandssitzung findet bei Bedarf statt, aber mindestens eine Sitzung pro Quartal.

Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter geleitet.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das jedes Vorstandsmitglied vor der nächsten Sitzung erhält.

§ 13

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Nur Kosten, die ihm aus seiner Tätigkeit für den Verein entstehen, dürfen erstattet werden. Über die Höhe der Erstattung entscheidet der Vorstand. Nur vorher genehmigte Kosten werden erstattet. Über die Höhe der Erstattung (KM-Geld) entscheidet der Vorstand. Diese Beschlüsse sind im Protokoll der Vorstandssitzung festzuhalten. Diese Beschlüsse gelten für alle Vorstandsmitglieder. Erstattungen an Mitglieder oder Personal gelten als Personalangelegenheit.

VI. Schiedsrat

§ 14

- Der Schiedsrat besteht aus dem Schiedsratsvorsitzenden und 2 Beisitzern, sowie 2 Ersatzleuten. Diese Personen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Schiedsrat wird auf der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2. Seine Aufgabe ist es, Differenzen zwischen Mitgliedern und Vorstand verbindlich zu regeln. Dabei entscheidet es mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Schiedsratsvorsitzenden.
- 3. Der Schiedsrat entscheidet über den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss endgültig.

- 4. Die Entscheidung gegen den Ausschluss des Mitglieds kann nur einstimmig gefasst werden.
- 5. Besteht bei einem Mitglied die Befürchtung der Befangenheit oder erklärt es seine Befangenheit, so beruft der Vorsitzende des Schiedsrats ein Ersatzmitglied.
- 6. Außerhalb der Beschlussfassung sollte sich der Schiedsrat auch um Vermittlung bemühen.
- 7. Im Normalfall entscheidet der Schiedsrat im schriftlichen Verfahren. In besonderen Fällen kann es aber auch die betroffenen Personen zur Anhörung einladen.
- 8. Alle Entscheidungen sind nachvollziehbar zu begründen und den Betroffenen binnen 3 Wochen mitzuteilen.

VII. Rechnungslegung und Kassenprüfung

§ 15

- Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Bilanz, sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Diese sind nebst Anlagen bis spätestens 01.05. d. J. den Kassenprüfern vorzulegen.
- 2. Diese Unterlagen werden von 4 Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft.
- 3. Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 4. Die Kassenprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, sachgerechte Prüfungen vornehmen zu können.
- Die Kassenprüfer haben das Recht auch unangekündigt die Kasse zu prüfen. Alle geforderten Unterlagen über Verein und Tierheim sind bereitzustellen. Termin der Kassenprüfung legen die Prüfer fest.
- 6. Bei der Kassenprüfung muss der stellv. Vorsitzende Finanzen zugegen sein. Daneben sollte ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zugegen sein, um Nachfragen beantworten zu können.
- 7. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist in einem Protokoll schriftlich festzuhalten und von den Prüfern zu unterschreiben.
- 8. Eine Ausfertigung des Protokolls ist unverzüglich dem Vorstand zu übergeben.
- Der durch Kassenprüfer geprüfte Jahresabschluss, sowie die Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder und die Berichte der Kassenprüfer sind spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme durch die Mitglieder auszulegen.

VIII. Auflösung des Vereins

§ 16

- 1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit vierfünftel Mehrheit aufgelöst werden.
- 2. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des BGB maßgebend.
- 3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen, soweit die Stadt Salzgitter keine Ansprüche hat, an den Landesverband Niedersachsen im Deutschen Tierschutzbund, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, lässt dies die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. Der Vorstand wird die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame ersetzen, die dem verfolgten Zweck entsprechen.

Salzgitter, 11. Januar 2022